

# Protokoll Online Beratung

## Marktgemeinde Winden/See, Rechnungsabschluss 2022 und VA 2024

6.2.2024

Recherche und Beratung zu den nachfolgend abgebildeten Seiten. Die analysierten Zahlen sind farblich markiert.

Viel Erfolg bei der Arbeit in Ihrer Gemeinde!

### Vorbericht zum Voranschlag 2024

Allgemeine Daten:

Einwohnerzahl (HWS) am 31.10.2020: 1.350 Gemeindegroße: 13,51 km<sup>2</sup>

Datum der Anhörung des Gemeindevorstandes: 01.12.2022 Auflagefrist (angeschlagen/abgenommen): 01.12.2021 - 16.12.2022

Beschlussdatum Gemeinderat: 16.12.2022

Abbildung 1

Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt					
MVAG-Ebene	MVAG-Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	VA 2023	RA 2022
SU	21	Summe Erträge	2.609.600,00	2.578.000,00	2.736.425,09
EU	22	Summe Aufwendungen	3.538.100,00	3.207.100,00	3.830.380,43
SA0		Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	-928.500,00	-629.100,00	-83.964,34
SA01		Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)	0,00	0,00	0,00
SA00		Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 0 + Saldo 01)	-928.500,00	-629.100,00	-83.964,34

Der negative Wert im Saldo 5 des Finanzierungsvoranschlags in Höhe von 576.500,- wird durch die liquiden Mittel per 30.09.2022 in Höhe von 582.548,01 ausgeglichen.

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Finanzierungsvoranschlags ergeben für das Haushaltsjahr 2023 folgendes Bild:

Abbildung 2

### Vermögensrechnung Aktiva

Position	Aktiva	RA 2022
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>12.347.814,28</b>
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
A.II	Sachanlagen	10.104.474,61
A.III	Aktive Finanzinstrumente	82.112,03
A.IV	Beteiligungen	2.161.227,64
A.V	Langfristige Forderungen	0,00
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>560.513,98</b>
B.I	Kurzfristige Forderungen	50.169,10
B.II	Vorräte	0,00
B.III	Liquide Mittel	510.344,88
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
<b>SU</b>	<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>	<b>12.908.328,26</b>

Fortbestandsrechnung Liquide Mittel:

31.12.2022	Vermögensrechnung Aktive	Bestand = €	+ 510.344
31.12.2023	Veränderung (SA5):	€ -576.500	Bestand = € - 66.156
31.12.2024	Veränderung (SA5):	€ -932.500	Bestand = € -998.656

Der Haushalt ist so nicht umsetzbar da eine knappe Mio € an liquiden Mitteln fehlt und der Haushalt dazu keine Angaben macht. Es gibt keine Antwort auf die am Papier seit 1.1.2024 bestehende (und zeitnah vmtl. auch faktisch eintretende) Zahlungsunfähigkeit. Eine Finanzierung dieser Lücke mit Kassenkrediten ist gem. bgl. GemO jedenfalls unzulässig (s.u.), etwas anderes gibt der VA aber nicht her, dh er ist als ganzes nicht gesetzeskonform, weil substantiell nicht bedeckt.

#### Abbildung 3

- b) gem. § 24 Abs. 1 GemO 2003 - 2,0 % für den Gemeindevorstand: 50.572,- (höchstens 200.000,-)
- c) gem. § 74 Abs. 3 GemO 2003 mögliche Höhe des Kassenkredites: 421.400,- (höchstens ein Sechstel)
- d) gem. § 25 Abs. 2 7 1 GHG 2019 - 4,0 % für investive Projekte: 101.144,- (jedemfalls jedoch bei mehr

Kassenkredit-Wert Vorbericht Seite 1 ist falsch, das ist ein Wert aus einem Vorjahr (wie die meisten Angaben im Vorbericht). Es gilt § 74 bgl. GemO: „Die Gesamtsumme der Kassenkredite darf ein Sechstel der veranschlagten Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten.“

Einzahlungen des Finanzierungshaushalts 2.719 k€ / 6 = mögliche Höhe der Kassenkredite 453 k€. Das ist substantiell weniger als die tatsächliche Finanzierungslücke von 998 k€. Diese ist legal auf diesem Wege nicht zu schließen.

#### Abbildung 4

#### Empfehlungen:

- Transparenz zur tatsächlichen Situation: der Vorbericht benötigt Angaben über das Ergebnis einer Insolvenzprüfung (liegt privatrechtliche Insolvenz bereits vor, wie es die Liquiditätsrechnung vermuten lässt?) -> Offenlegung der Handlungspflichten verantwortungsbewusster Organe
- Mit welchen Maßnahmen findet die Konkursvermeidung in den nächsten Monaten statt, ab wann beginnt die nachhaltige Sanierung, wie sie auch die bgl. GemHO fordert (§ 58 Haushaltskonsolidierungskonzept)
- Dem Gemeinderat realistische Beschlüsse vorlegen. In der dzt. Situation ist eine ganzjährige Planung kaum möglich, daher zb. nach § 69 bgl. GemO ein Voranschlagsprovisorium beschließen: „Kann der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden, so hat der Gemeinderat für das erste Viertel des kommenden Haushaltsjahres ein Voranschlagsprovisorium zu beschließen [...] Ist auch nach Ablauf des ersten Viertels des Haushaltsjahres vom Gemeinderat der Voranschlag noch nicht beschlossen, so ist für ein weiteres Vierteljahr Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“ -> die unvermeidbar nächsten Handlungsschritte sind offen zu legen und mit zu beschließen
- Gleiches gilt für den Vorbericht: lieber weglassen, und dies transparent mit der akuten Krise begründen wenn ein korrektes Erstellen des Berichtes nicht möglich ist, an Stelle substantieller Falschangaben(Datum, Berichtszeiträume usw.). Werte die nur im Vorbericht existieren und daher Bestandteil der vom Gemeinderat zu beschließenden Verordnung sind (zb. Kassenkredite) dürfen auf gar keinen Fall falsch sein.